



HVBG

HVBG-Info 08/1990 vom 08.03.1990, S. 0646 - 0649, DOK 470:290-SGB VII-(UV)

**Abgabe einer Erklärung gemäß § 618 RVO - BSG-Urteil vom
16.11.1989 - 5 RJ 71/88**

Abgabe der Erklärung gemäß Art. 2 § 18 Abs. 3 ArVNG (= § 618 RVO)
ist nur gemeinsam möglich;

hier: BSG-Urteil vom 16.11.1989 - 5 RJ 71/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 16.11.1989 - 5 RJ 71/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur übereinstimmenden Erklärung der Ehegatten i.S. von Art. 2 § 18
Abs. 3 ArVNG.

Orientierungssatz:

Hinterbliebenenrente - übereinstimmende Erklärung der Ehegatten -
Überleitungsvorschrift verfassungsgemäß:

1. Die Abgabe einer Erklärung durch einen der Ehegatten allein
reicht auch nicht in Fällen aus, in denen der andere Ehegatte
aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht mehr in der
Lage gewesen ist, seinerseits eine inhaltlich deckungsgleiche
Erklärung abzugeben.
2. In Art. 2 § 18 Abs. 3 ArVNG ist eine ausfüllungsbedürftige
Lücke, die sich auf derartige Fälle beziehen und vom
Revisionsgericht geschlossen werden könnte, nicht vorhanden
(vgl. BSG vom 06.09.1989 - 5 RJ 70/88 = HV-INFO 1990,
S. 173-175).
3. Gegen die Regelung des Art. 2 § 18 Abs. 3 ArVNG bestehen keine
verfassungsrechtliche Bedenken.